



Bern, 10. Oktober 2021

Transporteure von Abfällen: keine Pflicht zur Registrierung in der Schweiz

Auszug aus: Mitteilung des BAFU an die Gesuchsteller [Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen \(admin.ch\)](#)

Nachweis der Registrierung der Transportunternehmen

Die zuständigen Behörden der Einfuhr-, Ausfuhr und Durchfuhrstaaten in der EU verlangen eine Registrierung der Transporteure von Abfällen, inkl. den Nachweis über die Haftpflicht-, Umwelthaftpflichtversicherung (zur Abdeckung von Gewässerschäden) der für den Transport eingesetzten Transportmittel (inklusive Kennzeichen des Fahrzeugs) und Transportgenehmigung. Die Mitgliedstaaten der EU akzeptieren nicht in jedem Fall die Registrierung in einem anderen Mitgliedstaat. **Die Schweiz kennt keine Bewilligungspflicht für Transporteure von Abfällen.** Weder Schweizer noch ausländische Transporteure müssen sich für den Verkehr mit Abfällen in der Schweiz registrieren. Schweizer Unternehmen, die grenzüberschreitende Transporte von Abfällen durchführen, müssen sich an die zuständige Behörde in den betreffenden Mitgliedstaaten der EU wenden.

Handelt es sich bei den Abfällen um gefährliche Güter, sind nachfolgende Vorschriften zu beachten:

Strassenverkehr:

- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR ; SR 0.741.621)
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR; 741.621)

Bahnverkehr:

- Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen (RSD; 742.412)

Landverkehrsabkommen:

Nach dem Landverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und der EU darf ein ausländischer Transporteur Güter in der Schweiz aufladen und ausführen. Nationale Kabotagen sind jedoch untersagt, d. h. ein ausländischer Transporteur darf keine Güter zwischen zwei Destinationen im Inland transportieren. Dieses Verbot gilt auch für Abfälle.